

Satzung für die gemeindlichen Kindertagesstätten im Markt Weilbach (Kindertagesstätten-Satzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt der Markt Weilbach folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Markt Weilbach betreibt seine Kindertagesstätten:
 - a. „Räuberhöhle“, Am Kindergarten 7, 63937 Weilbach und
 - b. „Königreich“, Schulstraße 4, 63937 Weilbachals öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) In seinen Kindertagesstätten unterhält der Markt Weilbach Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unterschiedlichen Alters.
 - a) Eine Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder von 0 bis 3 Jahren in der Kindertagesstätte „Räuberhöhle“.
 - b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Sie dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Sicherstellung des Betreuungsbedarfs, Bedarfsplanung

- (1) Der Markt gewährleistet in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in seinen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.
- (2) Der Marktgemeinderat entscheidet welcher örtliche Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung jeweils tatsächlich anerkannt und gedeckt wird. Dabei entscheidet der Marktgemeinderat auch welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher Bedarf noch ungedeckt ist.

§ 3 Personal; pädagogische Konzeption

- (1) Der Markt Weilbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertagesstätten notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal sichergestellt.
- (3) Der Träger und das pädagogische Personal erstellen unter Berücksichtigung der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele pädagogische Konzeptionen, an denen sie ihre pädagogische Arbeit ausrichten. Sie sind fortzuschreiben und in geeigneter Weise in den Kindertagesstätten zu veröffentlichen.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertagesstätte ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertagesstätten

§ 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme des Kindes setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertagesstätte voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen -insbesondere beim Personensorgerecht- sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Weilbach verbindliche Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt Weilbach festgelegten Öffnungszeiten jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren von den Personensorgeberechtigten festgelegten Nutzungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätten Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11). Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum 15. des Vormonats zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Die Anmeldung des Kindes erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 16) jeweils zu einem gesondert bekanntgegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Art und Weise: Anzeige im Amtlichen Mitteilungsblatt und Aushang in den Kindertagesstätten. Eine Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt Weilbach in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (2) Die Aufnahme erfolgt für die ortsansässigen Kinder unbefristet.
- (3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Gastkinderregelung Art. 23 BayKiBiG). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Ortsgebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertagesstätte aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 8 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Einrichtung nach §1 Abs. 2 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung. Die Abmeldung ist bis zum 15. des Vormonats zulässig.

§ 8 Ausschluss vom Besuch, Kündigung

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
 1. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
 2. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
 3. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

- (3) Die Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur bis zur Beendigung des Betreuungsjahres möglich.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer soll ebenso angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit ist die Leitung der Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der Vorlage einer Bescheinigung über die Gesundung durch den behandelnden Arzt abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätten nicht betreten.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertagesstätten werden vom Markt Weilbach rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in den Einrichtungen ausgehängt.
- (2) Die Kindertagesstätten bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Einrichtung rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Kinder, die die Kindertagesstätte ganztags besuchen, können in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 11 Mindestbuchungszeit

Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Einrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) Kinderkrippe: 15 Stunden pro Woche, dabei müssen die Kinder an mindestens 4 Tagen pro Woche anwesend sein.
- b) Kindergarten: 20 Stunden pro Woche, dabei müssen die Kinder an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

§ 12

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertagesstätten können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit von regelmäßig veranstalteten Sprechstunden wahrnehmen. Die Termine werden durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.

§ 13

Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes hat der Personensorgeberechtigte gegenüber der Leitung zu erklären, von wem das Kind abgeholt werden darf.

§ 14

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Der Markt Weilbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Weilbach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Weilbach zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Weilbach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 17 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren sind in einer eigenen Gebührensatzung geregelt.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

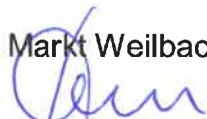
§18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Weilbach in dessen Sitzung am 22.07.2014 beschlossen.

Weilbach, den 24.07.2014

Markt Weilbach



Kern,
1. Bürgermeister

